

DEUTSCHE INDUSTRIE- UND
HANDELSKAMMER
Breite Str. 29
10178 Berlin

ZENTRALVERBAND DES
DEUTSCHEN HANDWERKS E. V.
Mohrenstr. 20/21
10117 Berlin

BUNDESVERBAND DEUTSCHER
BANKEN E. V.
Burgstr. 28
10178 Berlin

HANDELSVERBAND DEUTSCHLAND (HDE)
Am Weidendamm 1A
10117 Berlin

BUNDESVERBAND DER DEUTSCHEN
INDUSTRIE E. V.
Breite Str. 29
10178 Berlin

BUNDESVEREINIGUNG DER DEUTSCHEN
ARBEITGEBERVERBÄNDE E. V.
Breite Str. 29
10178 Berlin

GESAMTVERBAND DER DEUTSCHEN
VERSICHERUNGSWIRTSCHAFT E. V.
Wilhelmstr. 43/43G
10117 Berlin

BUNDESVERBAND GROSSHANDEL,
AUSSENHANDEL, DIENSTLEISTUNGEN E. V.
Am Weidendamm 1A
10117 Berlin

17. Juli 2024

Bundesministerium der Finanzen
11016 Berlin

Per E-Mail

**Stellungnahme zum Referentenentwurf eines zweiten Jahressteuergesetzes 2024
(2. Jahressteuergesetz 2024 – JStG 2024 II)
GZ: IV A 2 - S 1910/24/10033 :002
DOK: 2024/0535577**

Sehr geehrte Damen und Herren,

für die Übersendung des Referentenentwurfes eines zweiten Jahressteuergesetzes 2024
(2. Jahressteuergesetz 2024 – JStG 2024 II) und die Möglichkeit zur Stellungnahme danken wir
Ihnen.

Leider legt das Bundesministerium der Finanzen den Verbänden und Interessensgruppen mit dem JStG 2024 II erneut einen umfangreichen Gesetzentwurf vor, ohne die aus unserer Sicht erforderliche Zeit für die Erarbeitung einer Stellungnahme einzuräumen. Wie bereits beim Referentenentwurf des ersten Jahressteuergesetzes 2024 bleiben – in der Hauptferienzeit – nur wenige Werktage, um die vorgesehenen Regelungen mit der betrieblichen Praxis zu spiegeln. Wir bitten an dieser Stelle noch einmal ausdrücklich darum, dies bei nächsten Gesetzgebungs-

verfahren anders zu handhaben, damit wir unseren Unternehmen vermitteln können, dass das BMF ein ernsthaftes Interesse an einem Feedback aus der Praxis hat.

Auf völliges Unverständnis stößt in der betrieblichen Praxis die vorgesehene Einführung einer Mitteilungspflicht von innerstaatlichen Steuergestaltungen. Diese würde zu einer weiteren sehr belastenden, zusätzlichen steuerlichen Compliance-Pflicht der Unternehmen führen. Sie steht in diametralem Gegensatz zu den von der Bundesregierung in den Meseberger Beschlüssen vom August vergangenen Jahres formulierten Bestrebungen, die bürokratischen Belastungen von Unternehmen nachhaltig zu reduzieren. Zudem konterkariert diese Maßnahme die jüngst vorgestellte „Wachstumsinitiative“, die am Standort Deutschland eine Wachstumsdynamik entfalten soll. Vereinfachungen und weniger Steuerbürokratie spielen auch bei dieser Initiative eine große Rolle. Außerdem würde Deutschland damit – ein weiteres Mal – europäische Vorgaben (d. h. die bestehende Mitteilungspflicht von grenzüberschreitenden Steuergestaltungen) zu Lasten der Wirtschaft ausweiten und verschärfen.

Die geplante Mitteilungspflicht von innerstaatlichen Steuergestaltungen sollte ersatzlos gestrichen werden. Auch die vom BMF eingesetzte Expertenkommission „Vereinfachte Unternehmenssteuer“ empfiehlt in ihrem Abschlussbericht vom 12. Juli 2024 ausdrücklich, auf die Einführung der Mitteilungspflicht über innerstaatliche Steuergestaltungen zu verzichten. Wir erinnern daran, dass der Vorschlag bereits im Vermittlungsverfahren zum Wachstumschancengesetz im vergangenen Winter keine Unterstützung erfahren hatte.

Die Wirtschaft begrüßt hingegen den Ansatz, über eine Reform der Steuerklassen höhere Arbeitsanreize für Zweitverdienende zu setzen. Der Ersatz der Steuerklassen III/V durch IV mit Faktor kann positive Beschäftigungseffekte auslösen.

Ausdrücklich unterstützt die deutsche Wirtschaft die vorgesehene Abmilderung der sogenannten kalten Progression durch eine Verschiebung der Eckwerte des Einkommensteuertarifs im Gleichlauf mit der Inflationsentwicklung. Die verdeckten Steuererhöhungen durch die kalte Progression treffen vor allem Personenunternehmen des Mittelstands und bestrafen die Leistungsbereitschaft von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, insbesondere derjenigen mit kleinen und mittleren Einkommen. Gerade mit Blick auf die zuletzt dynamische Lohnentwicklung ist es von großer Bedeutung, dass die über die progressive Wirkung des Einkommensteuertarifs hinausgehenden Steuerzahlungen, die allein auf die Effekte der kalten Progression zurückzuführen sind, an die Bürgerinnen und Bürger zurückgegeben werden. Letztlich folgt man nur so einer Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit der Steuerpflichtigen.

Die zum Ausgleich der Effekte der kalten Progression vorgesehenen Tarifanpassungen sind aus Sicht der Unternehmen allerdings kein Ersatz für eine grundlegende Reform der

Einkommensbesteuerung, die zu einer spürbaren Entlastung der Unternehmen führt. Im internationalen Vergleich ist die Steuerbelastung der Unternehmen in Deutschland noch immer viel zu hoch. Die OECD hat jüngst veröffentlicht, dass die Steuerbelastung der Unternehmen in den dazugehörigen Ländern durchschnittlich bei gut 21 Prozent liegt; in Deutschland liegt sie insbesondere bei Personengesellschaften und Einzelunternehmen, bei der die Einkommensteuer im Ergebnis die Unternehmensteuer darstellt, regelmäßig deutlich höher. Das ist für unsere Unternehmen ein massiver Wettbewerbsnachteil. Eine spürbare und tatsächliche Entlastung der vielen kleinen und mittelgroßen Betriebe in Deutschland – und der Arbeitnehmer/innen – würde beispielsweise durch eine Glättung des „Mittelstandsbauchs“ des Einkommensteuertarifs oder andere Maßnahmen wie eine Nachbesserung der Thesaurierungsbegünstigung bzw. des Optionsmodells erreicht.

Für Rückfragen zu unseren Ausführungen stehen wir gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

DEUTSCHE INDUSTRIE- UND
HANDELSKAMMER

BUNDESVERBAND DER DEUTSCHEN
INDUSTRIE E. V.

ZENTRALVERBAND DES
DEUTSCHEN HANDWERKS E. V.

BUNDESVEREINIGUNG DER DEUTSCHEN
ARBEITGEBERVERBÄNDE E. V.

BUNDESVERBAND DEUTSCHER
BANKEN E. V.

GESAMTVERBAND DER DEUTSCHEN
VERSICHERUNGSWIRTSCHAFT E. V.

HANDELSVERBAND DEUTSCHLAND (HDE)
DER EINZELHANDEL E. V.

BUNDESVERBAND GROSSHANDEL,
AUSSENHANDEL, DIENSTLEISTUNGEN E. V.

Artikel 2 Weitere Änderung des Einkommensteuergesetzes [01.01.2025]

Grundsätzliche Anmerkung:

Ausdrücklich unterstützen wir die vorgesehene Abmilderung der sogenannten kalten Progression durch eine Verschiebung der Eckwerte des Einkommensteuertarifs im Gleichlauf mit der Inflationsentwicklung. Diese ist der verfassungsgemäßen Notwendigkeit der Steuerfreistellung des Existenzminimums geschuldet und ist auch mit Blick auf die Konsumnachfrage von Bedeutung. Hinsichtlich der insgesamt schwächelnden Gesamtkonjunktur haben die Erhöhung des Grundfreibetrages und die Verschiebung der Tarifgrenzen bei diesem Jahressteuergesetz 2024 II eine herausragende Bedeutung.

Zu Nr. 2: Anpassung des Einkommensteuertarifs

Für die Arbeitgeber ist es von großer praktischer Bedeutung, dass die Tarifierpassungen im Gesetzgebungsverfahren so rechtzeitig beschlossen werden, dass sowohl der Programmablaufplan der Finanzverwaltung als auch die Entgeltabrechnungsprogramme der Unternehmen mit ausreichender Umsetzungszeit vor dem Jahreswechsel an die neuen Werte angepasst werden können. Nur so können diese Veränderungen von Jahresbeginn an (auch unter Berücksichtigung vorschüssig lohnzahlender Arbeitgeber) in den Entgeltabrechnungssystemen berücksichtigt werden. Anderenfalls entsteht unnötige Bürokratie und zusätzlicher Verwaltungsaufwand durch die millionenfache Korrektur von Lohn- und Gehaltsabrechnungen.

Petition:

Um gänzlich unnötige Bürokratie in Form von millionenfacher Korrektur von Lohn- und Gehaltsabrechnungen zu vermeiden, erwarten die Arbeitgeber, dass die verfassungsrechtlich gebotenen Freibetragsanhebungen und die weiteren Tarifierpassungen rechtzeitig vor dem Jahreswechsel beschlossen werden.

Artikel 4 Weitere Änderung des Einkommensteuergesetzes

Zu Nr. 6: Überführung der Steuerklassen III und V in Steuerklasse IV mit Faktorverfahren

Grundsätzliche Anmerkung:

Mit der Überführung der Steuerklassen III und V in Steuerklasse IV mit Faktorverfahren für Ehegatten, Lebenspartnerinnen und Lebenspartner soll der Lohnsteuerabzug zum 1. Januar 2030 insgesamt vereinfacht werden. Damit wird eine Vereinbarung aus dem Koalitionsvertrag umgesetzt. Das Faktorverfahren ist eine Methode zur Berechnung der Lohnsteuer, die Ehepaaren (oder eingetragenen Lebenspartnerschaften) zur Verfügung steht, wenn beide Partner Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit erzielen. Ziel des Faktorverfahrens ist es, bereits im Lohnsteuerabzugsverfahren eine möglichst gerechte Verteilung der Lohnsteuerabzüge zwischen den (Ehe-)Partnern zu erreichen.

Dieser Schritt ist zu begrüßen. Sowohl das Steuer- als auch das Beitragsrecht setzen derzeit negative Erwerbsanreize für Zweitverdienende. Die Steuerklassenkombination IV/IV mit Faktor verteilt die Lohnsteuerabzüge gerechter zwischen den (Ehe-)Partnern, da bei jedem die steuerentlastenden Vorschriften (insbesondere der Grundfreibetrag) beim eigenen Lohnsteuerabzug angesetzt werden. Bei der Steuerklassenkombination III/V wird beides, Grundfreibeträge und ggf. Kinderfreibeträge auf das höhere Einkommen in Steuerklasse III angerechnet. Für den Zweitverdienenden entsteht eine sehr hohe Grenzbelastung, d. h. im Vergleich zur Individualbesteuerung bleibt weniger von einem zusätzlich verdienten Euro übrig. Der Wegfall der Steuerklassen III und V setzt damit auch für die Zweitverdienenden Anreize, eine Beschäftigung auszuweiten bzw. aufzunehmen.

Zur Überführung der Steuerklassen III/V in die Steuerklasse IV mit Faktor wird das Bundeszentralamt für Steuern zum 1. Oktober 2029 für Ehegatten, die Steuerklassen III oder V haben, den Faktor aus den für das Jahr 2028 vorliegenden Lohnsteuerbescheinigungen bilden. Der Faktor wird den Ehegatten mitgeteilt und zum 1. Januar 2030 für den Arbeitgeber als elektronisches Lohnsteuerabzugsmerkmal bereitgestellt. Der Arbeitgeber hat dementsprechend keinen Mehraufwand.

Die Auswirkungen auf Lohnersatzleistungen sollten baldmöglichst in einem der nächsten Gesetzgebungsverfahren ergänzt werden.

Artikel 8 Änderung der Abgabenordnung

Zu Nr. 7: Mitteilungspflicht über innerstaatliche Steuergestaltungen

Grundsätzliche Anmerkungen

Die Einführung der im Koalitionsvertrag vereinbarten Mitteilungspflicht von innerstaatlichen Steuergestaltungen führt zu einer administrativ sehr belastenden, zusätzlichen steuerlichen Compliance-Pflicht der Unternehmen. Sie steht **in diametralem Gegensatz zu dem Ziel der aktuellen „Wachstumsinitiative“ der Bundesregierung**, die den Standort Deutschland stärken und Steuerbürokratie abbauen will. Der durch eine Vielzahl unbestimmter Rechtsbegriffe geprägte Regelungsentwurf würde zu erheblicher Rechtsunsicherheit und zu Streitigkeiten mit der Finanzverwaltung führen. **Die geplante Mitteilungspflicht von innerstaatlichen Steuergestaltungen sollte ersatzlos gestrichen werden.**

Die Unternehmen sind gegenüber der Finanzverwaltung **aufgrund einer Vielzahl von Erklärungs- und Berichtspflichten bereits ausgesprochen transparent**. Gerade in den vergangenen Jahren sind z. B. durch das Country-by-Country Reporting, die Mitteilungspflicht für grenzüberschreitende Steuergestaltungen oder auch die globale Mindeststeuer (Pillar 2) zahlreiche neue Transparenzpflichten eingeführt worden. Die zusätzliche Mitteilungspflicht ist daher nicht erforderlich. Sie trifft die Unternehmen in einer Zeit außergewöhnlicher Belastungen – Wachstumsschwäche, Ukrainekrieg und geopolitische Spannungen, beschleunigte Transformation und Strukturwandel. Die Wucht dieser Belastungen sollte Anlass genug sein, von der zusätzlichen Mitteilungspflicht abzusehen.

Mit der Mitteilungspflicht würde Deutschland – ein weiteres Mal – **europäische Vorgaben** (d. h. die bestehende Mitteilungspflicht von grenzüberschreitenden Steuergestaltungen) **zu Lasten der Wirtschaft ausweiten und verschärfen**. Schon die Europäische Kommission geht in ihrer Antwort an den Bundesrat C (2017) 7713 final vom 21.11.2017 davon aus, dass es in der Regel keine inländischen Steuerplanungsmodelle gibt, die mit grenzüberschreitenden, potenziell aggressiven Steuerplanungsmodellen vergleichbar wären. Solche Modelle funktionieren aus Sicht der Kommission nur bei der Kombination bestimmter Steuergebiete (veröffentlicht als Unterrichtung durch die Kommission zu BR-Drs. 524/17 zu Beschluss vom 23.11.2017).

Auch die **Expertenkommission „Vereinfachte Unternehmenssteuer“** des Bundesministeriums der Finanzen empfiehlt in ihrem Abschlussbericht vom 12. Juli 2024 unter Tz. 6.6.1 (Seite 171) ausdrücklich, auf die Einführung der Mitteilungspflicht über

innerstaatliche Steuergestaltungen zu verzichten: „Nach Ansicht der Kommission gelangen Kenntnisse über das Verhalten Steuerpflichtiger bereits heute immer zeitnäher an die Finanzverwaltung, u. a. durch zeitnähere Betriebsprüfungen und kooperative Offenlegung durch Steuerpflichtige. Innerstaatliche Steuergestaltungen unterliegen bereits vollständig der Außenprüfung, weshalb kein Informationsdefizit wie im grenzüberschreitenden Bereich entsteht. Zudem besteht keine vergleichbare Gefahr, dass bei innerstaatlichen Gestaltungen Steuersubstrat ins Ausland abfließen könnte. Aufwand und Ertrag einer möglichen Mitteilungspflicht für innerstaatliche Steuergestaltungen stehen daher in keinem sinnvollen Verhältnis.“

Die Expertenkommission stellt darüber hinaus fest, dass **selbst der Nutzen der bestehenden Mitteilungspflicht für grenzüberschreitende Steuergestaltungen umstritten** ist. Dies ergibt sich auch aus der Antwort der Bundesregierung auf eine kleine Anfrage der CDU/CSU-Bundestagsfraktion vom 8. Mai 2023. Aus den ca. 27.000 bis März 2023 an das Bundeszentralamt für Steuern übermittelten Meldungen sowie zusätzlichen ca. 2.000 Meldungen aus EU-Verzeichnissen wurden durch die Finanzverwaltung lediglich 24 Modelle mit rechtspolitischem Handlungsbedarf zur weiteren Prüfung identifiziert (vgl. BT-Drs. 20/6734).

Nicht ohne Grund hat der Vermittlungsausschuss von Bundestag und Bundesrat bei seinen Beratungen des Wachstumschancengesetzes im vergangenen Winter den gleichlautenden Vorschlag nicht mit in seinen Einigungsvorschlag übernommen.

Falls die neue Mitteilungspflicht trotz der damit verbundenen massiven Probleme für die Unternehmen eingeführt wird, sollte ihre Umsetzung zumindest möglichst bürokratiearm erfolgen. Aufgrund der drohenden Sanktionen (§ 379 AO) sind zudem Rechtsunsicherheiten unbedingt zu vermeiden. Hierfür sind u. E. die folgenden Aspekte von Bedeutung:

Zu § 138I Abs. 2 Satz 3 AO-E – gesetzlich vorgesehener steuerlicher Hauptvorteil

Eine innerstaatliche Steuergestaltung setzt gemäß § 138I Abs. 2 Nr. 4 AO-E unter anderem voraus, dass hierdurch ein steuerlicher Hauptvorteil entsteht. Gemäß § 138I Abs. 2 Satz 3 AO-E kann das BMF für bestimmte Fallgruppen klarstellen, dass kein steuerlicher Vorteil im Sinne des Satzes 1 Nummer 4 anzunehmen ist, weil der steuerliche Vorteil unter Berücksichtigung aller Umstände der Steuergestaltung gesetzlich vorgesehen ist. Wir begrüßen diese Regelungen zur Vermeidung von Meldungen alltäglicher Sachverhalte. Zumindest die bereits für die Mitteilungspflicht grenzüberschreitender Steuergestaltungen ausgenommenen Fall-

gruppen sollten auch für die nationale Mitteilungspflicht von der Meldung ausgenommen werden.

Petitur

Die bereits in der Anlage zum BMF-Schreiben vom 29.3.2021 zur Mitteilungspflicht grenzüberschreitender Steuergestaltungen (BStBl I S. 582) genannten gesetzlich vorgesehen Steuervorteile sollten auch für Zwecke des § 138I Abs. 2 Satz 3 AO-E bei den nationalen Steuergestaltungen berücksichtigt und ergänzt werden. Zu ergänzen sind auch lohnsteuerliche Sachverhalte. Beispielsweise sollte klargestellt werden, dass standardisierte Vergütungsmodelle, die ohne wesentliche Anpassung für mehrere Arbeitnehmer verfügbar sind, wie der Bruttolohnverzicht zugunsten eines wesentlich günstiger zu besteuernenden Firmenrades oder eines Elektro-Dienstfahrzeuges, keine mitteilungspflichtigen Vorgänge sind.

Zu § 138I Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 Buchstabe a AO-E

Mit diesem Kennzeichen sollen Gestaltungen erfasst werden, die zum Gegenstand haben, dass „ein an der Gestaltung Beteiligter unangemessene rechtliche Schritte unternimmt, um ein verlustbringendes Unternehmen unmittelbar oder mittelbar zu erwerben, die Haupttätigkeit dieses Unternehmens zu beenden und dessen Verluste dafür zu nutzen, seine Steuerbelastung zu verringern, einschließlich der zeitlich näheren Nutzung dieser Verluste.“

Angesichts der Regelungen in §§ 8c, 8d KStG und des Erfordernisses der Unternehmer- bzw. Unternehmensidentität bei Gewerbeverlusten ist gesetzlich geregelt, in welchen Fällen ein Verlust bzw. Verlustvortrag untergeht und welche Sachverhalte diesen nicht tangieren. Der Gesetzgeber hat sich somit längst eindeutig positioniert, so dass es völlig unverständlich ist, weshalb gesetzlich zulässige Sachverhalte nun als „Gestaltung“ meldepflichtig werden sollen.

Petitur:

Das Kennzeichen sollte ersatzlos gestrichen werden.

Zu § 138I Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 Buchstabe b AO-E

Mit diesem Kennzeichen sollen Gestaltungen erfasst werden, die zum Gegenstand haben, dass „Einkünfte in Vermögen, Schenkungen oder andere nicht oder niedriger besteuerte Einnahmen oder nicht steuerbare Einkünfte umgewandelt werden.“

In der Praxis herrscht völlige Unklarheit, welche Fälle unter diese Regelung subsumiert werden sollen. Die Begründung wiederholt lediglich den Wortlaut des Gesetzentwurfes. Nicht nachvollziehbar wäre es jedenfalls, wenn jeder erfolgswirksame Geschäftsfall mitzuteilen wäre, weil jedes Umsatzgeschäft (Einkommen) automatisch dazu führt, dass eine Forderung begründet wird oder sich der Geldbestand erhöht.

Petitur:

Das Kennzeichen sollte ersatzlos gestrichen werden, mindestens ist aber eine Konkretisierung erforderlich, welche (beispielhaften) Sachverhalte von dem Kennzeichen erfasst werden sollen.

Zu § 138I Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 Buchstabe c AO-E

Mit diesem Kennzeichen sollen Gestaltungen erfasst werden, die zum Gegenstand haben, dass „Transaktionen durch die Einbeziehung zwischengeschalteter Unternehmen, die keine wesentliche wirtschaftliche Tätigkeit ausüben, oder Transaktionen, die sich gegenseitig aufheben oder ausgleichen, für zirkuläre Vermögensverschiebungen genutzt werden.“

Dieses Kennzeichen würde insbesondere in Konzernfällen sehr häufig verwirklicht, wenn sich die Wertschöpfung über eine Kette von Konzernunternehmen erstreckt. Ferner kann das Kennzeichen bei Cash-pool-Sachverhalten verwirklicht sein.

Petitur:

Es bedarf einer umfangreichen Liste von nicht-mitteilungspflichtigen Fallgruppen, um alltägliche und nicht-missbräuchliche Gestaltungen von der Mitteilungspflicht auszunehmen.

Zu § 138I Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 Buchstabe d AO-E

Mit diesem Kennzeichen sollen Gestaltungen erfasst werden, die zum Gegenstand haben, dass „derselbe *steuererhebliche Sachverhalt* mehreren Nutzern oder anderen Steuerpflichtigen oder einem Nutzer oder Steuerpflichtigen mehrfach zugeordnet werden soll“.

Der unbestimmte Rechtsbegriff des „steuererheblichen Sachverhalts“ führt zu einer erheblichen Rechtsunsicherheit, insbesondere da sich das Kennzeichen von den deutlich konkreteren Kennzeichen bei grenzüberschreitenden Meldepflichten gemäß § 138e Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe b AO („in mehr als einem Steuerhoheitsgebiet aa) Absetzungen für Abnutzung desselben Vermögenswertes [...] oder bb) eine Steuerbefreiung von der Doppelbesteuerung für dieselben Einkünfte oder dasselbe Vermögen...“) ohne erkennbaren Grund unterscheidet.

Petition

Der Begriff „steuererhebliche Sachverhalte“ sollte, beispielsweise in Anlehnung an die Kennzeichen gemäß § 138e Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe b AO, konkretisiert werden. Insbesondere muss das Kennzeichen von Sachverhalten, die Gegenstand einer gesonderten und einheitlichen Feststellung sind, zumindest in der amtlichen Begründung abgegrenzt werden.

Zu § 138I Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 Buchstabe e AO-E

Das Kennzeichen soll laut Gesetzesbegründung spezifische Gestaltungen (wie Kopplungsgeschäfte und vergleichbare Sachverhalte) erfassen. Dies erschließt sich nicht unmittelbar aus dem Gesetzestext und führt zu Unklarheiten bei der Auslegung und Anwendung des Kennzeichens.

Petition

Der Gesetzestext sollte konkretisiert werden, beispielsweise durch den Begriff „aufeinander abgestimmte Finanztransaktionen“.

Zu § 138I Abs. 3 Satz 2 AO-E

Gemäß § 138I Abs. 3 Satz 2 AO-E soll das Kennzeichen zur Umwandlung von Einkünften (§ 138I Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 Buchstabe b AO-E) für einen steuerpflichtigen Gewerbeertrag entsprechend gelten. Laut Gesetzesbegründung soll damit geregelt werden, dass „die Grundsätze der Nr. 3 Buchstabe b entsprechend für die Gewerbsteuer gelten“. Da jedoch die gesamte Mitteilungspflicht für innerstaatliche Steuergestaltungen gem. § 138I Abs. 2 Nr. 2 AO-E ohnehin für die Gewerbsteuer gilt, erschließt sich der Anwendungsbereich der punktuellen Sonderregelung in § 138I Abs. 3 Satz 2 AO-E nicht.

Petition

Der Satz sollte gestrichen werden oder, falls ein eigener Regelungsinhalt besteht, entsprechend präzisiert werden.

Zu § 138I Abs. 5 Nr. 1 Buchstabe a AO-E

Nicht jede innerstaatliche Steuergestaltung im Sinne des § 138I Absatz 2 AO unterliegt der Mitteilungspflicht. Die Mitteilungspflicht wird nach Absatz 5 auf Fälle beschränkt, in denen neben den Voraussetzungen des Absatzes 2 mindestens ein nutzerbezogenes Kriterium oder ein gestaltungsbezogenes Kriterium erfüllt ist. Eines der nutzerbezogenen Kriterien ist die Umsatzschwelle. Diese besagt, dass der Nutzer einer Steuergestaltung innerhalb von mindestens zwei der drei Kalender- oder Wirtschaftsjahre, die dem Kalenderjahr voraus-

gehen, in dem das die Mitteilungspflicht auslösende Ereignis eingetreten ist, umsatzsteuerbare Umsätze in Höhe von mehr als 50 Mio. Euro pro Wirtschaftsjahr oder Kalenderjahr erzielt hat.

Petition

Die Umsatzschwelle ist erheblich zu niedrig, sollte erhöht werden und sich dabei an der Umsatzgrenze des MinStG (750 Mio. Euro) orientieren.

Zu § 138I Abs. 5 Nr. 1 Buchstabe d AO-E

Gemäß § 138I Abs. 5 Nr. 1 Buchstabe d AO-E soll eine Verpflichtung zur Mitteilung der innerstaatlichen Steuergestaltung im Sinne des Abs. 2 für inländische Unternehmen bestehen, die mit einem ausländischen Unternehmen wirtschaftlich verbunden im Sinne des § 138e Abs. 3 AO sind.

Petition

Die Verknüpfung der Mitteilungspflicht für nationale Steuergestaltungen mit einem internationalen Tatbestandsmerkmal sollte gestrichen werden, mindestens aber dessen Relevanz erläutert werden.

Zu § 138I Abs. 5 Nr. 1 Buchstabe f AO-E

a) Gemäß § 138I Abs. 5 Nr. 1 Buchstabe f AO-E soll eine Verpflichtung zur Mitteilung der innerstaatlichen Steuergestaltung im Sinne des Abs. 2 bestehen, wenn ein Nutzer der Gestaltung ein „Anleger aa) eines Investmentfonds im Sinne des Investmentsteuergesetzes ist, sofern nicht mehr als 100 Anleger an dem Investmentfonds beteiligt sind und die Anschaffungskosten der Investmentanteile des Anlegers mindestens 100.000 Euro betragen haben oder bb) eines Spezial-Investmentfonds im Sinne des Investmentsteuergesetzes ist.“

Diese Regelung hat überschießenden Charakter. Es ist nachvollziehbar, dass eine Mitteilungspflicht für einen Investmentfonds oder Spezial-Investmentfonds besteht, soweit dieser selbst unmittelbar Gestaltungen i. S. d. Abs. 2 und 3 verwirklicht (§ 138I Abs. 5 Nr. 1 Buchstabe e AO-E). Dass aber auch ein Anleger grundsätzlich meldepflichtiger Nutzer wird, ist nicht angemessen und sachgerecht. In der Praxis führt dies zudem zu hoher Unsicherheit hinsichtlich der hiervon erfassten Sachverhalte.

Petition

Auf die Einbeziehung des Anlegers sollte verzichtet werden, da durch die Mitteilungspflicht gem. § 138I Abs. 5 Nr. 1 Buchstabe e AO-E keine Notwendigkeit für diese Regelung besteht.

Zumindest aber sollte im Gesetz deutlicher klargestellt werden, dass allein die Beteiligung an einem gängigen und marktüblichen Investmentfonds – unabhängig von der Höhe der Beteiligung – keine mitteilungspflichtige Gestaltung darstellt.

b) Ferner wird in diesem Zusammenhang in § 138I Abs. 5 Satz 4 AO-E dargelegt: *„Die Verpflichtung zur Mitteilung nach Satz 1 Nummer 1 Buchstabe f besteht nur, sofern die Steuergestaltung im Zusammenhang mit der Beteiligung an dem Investmentfonds oder dem Spezial-Investmentfonds steht.“* Dieser Satz wirft in der Praxis zahlreiche Fragen auf: Worin soll der „Zusammenhang“ der Steuergestaltung bestehen? Muss der Anleger bei Beteiligung an dem Fonds wissen (oder reicht auch schon ein „wissen müssen“), ob bzw. dass dieser möglicherweise eine Steuergestaltung vornimmt? Oder wird dies generell unterstellt? Tatsächlich ist es aber so, dass der Anleger gar nicht weiß (bzw. wissen darf), welche Anlageentscheidungen der Fonds bzw. das Fondsmanagement trifft.

Petitum

Sollte an der Regelung des § 138I Abs. 5 Nr. 1 Buchstabe f AO-E festgehalten werden, so sollte zumindest klargestellt werden, worauf sich der „Zusammenhang mit der Beteiligung an dem Investmentfonds oder dem Spezial-Investmentfonds“ bezieht.

Artikel 15 Weitere Änderung der Erbschaftsteuer-Durchführungsverordnung

Zur Digitalisierung von Sterbefallanzeigen

Die Standesämter sollen künftig auf digitalem Wege Sterbefälle über das Bundeszentralamt für Steuern an die zuständigen Landesfinanzbehörden übermitteln. Die Digitalisierung dieses Verfahrens begrüßen wir.

Petitum

Es wäre außerdem wünschenswert, dass auch die Arbeitgeber von der Digitalisierung des Verfahrens profitieren und ebenfalls schneller Informationen wie insbesondere das Sterbedatum, Familienstand und Hinterbliebene vom Bundeszentralamt für Steuern über die Steuer-ID des verstorbenen ehemaligen Beschäftigten erhalten.

Der Tod eines ehemaligen Beschäftigten, der Betriebsrente bezieht, wird dem Arbeitgeber aktuell über das Zahlstellenmeldeverfahren mitgeteilt. Es kann dabei zu deutlichen Verzögerungen im Prozessablauf kommen, wenn diese Meldung den Arbeitgeber erst spät erreicht. Die Folge sind Überzahlungen und dementsprechend zu vermeidende Rück-

forderungsansprüche der Arbeitgeber. Der entstehende bürokratischer Mehraufwand ließe sich durch eine zeitnahe Meldung vermeiden bzw. minimieren.